

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (inkl. Biotopkartierung)

Ortsgemeinde Tawern

Auftraggeber:

B.K.S. Ingenieurgesellschaft für
Stadtplanung, Raum- und Umweltplanung mbH

Maximinstraße 17 B
54292 Trier

Interne Projekt-Nr.	24-028
Projekt-Bezeichnung	ASP I und Biotopkartierung Tawern
Datum	Juni 2024

Bearbeitung:


BNL.baubkus
Büro für Naturschutz und Landschaftsökologie

Mark Baubkus, M.Sc.
Tanja Baubkus, M.Sc.

Hofstraße 6
56244 Arnshöfen

Tel. + 49 (0) 2666 - 4 18 65 00
Mobil + 49 (0) 176 - 55 17 88 91

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Vorwort.....	3
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.3	Rechtsgrundlagen.....	3
2	Ablauf und Inhalte einer ASP	5
3	Datengrundlagen.....	6
4	Biotopkartierung	6
5	Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	8
5.1	Vorprüfung des Artenspektrums	8
5.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren (Stufe I)	11
5.2.1	Darstellung des geplanten Vorhabens.....	11
5.2.2	Darstellung der potenziellen Wirkungen.....	12
5.3	Dokumentation der Prüfung der ASP (Stufe I).....	14
5.3.1	Bewertung der Arten des TK-Rasters.....	14
5.3.2	Wirkungen auf Arten des TK-Rasters.....	20
6	Zusammenfassung	21
7	Literaturverzeichnis.....	22

1 Einleitung

1.1 Vorwort

Die Artenschutzprüfung stellt ein unabhängiges Verfahren dar, das durch keine anderen Verfahren ersetzt werden kann. Die Europäische Union hat zur Sicherstellung des Schutzes gefährdeter Arten Instrumente in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) etabliert. Im Rahmen dieser Prüfung werden Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie daraufhin untersucht, ob durch geplante Vorhaben Verstöße gegen die Verbote gemäß § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entstehen könnten.

Mit der Revision des Bundesnaturschutzgesetzes ist vorgesehen, dass die Belange des Artenschutzes in allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren Beachtung finden müssen. Dabei ist eine Artenschutzprüfung erforderlich, die durch ein dreistufiges Prüfschema charakterisiert wird, welches in Kapitel 2 detailliert beschrieben wird.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Tawern sieht vor, auf einer ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche am östlichen Rand des Ortes einen neuen Discounter mit Backshop zu errichten. Um den Anforderungen des Artenschutzes gerecht zu werden und mögliche Konflikte frühzeitig zu erkennen, wird im Vorfeld des Bauprojekts eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) durchgeführt. Diese Prüfung zielt darauf ab, die potenziellen ökologischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens detailliert zu analysieren. Dabei wird insbesondere untersucht, welche Auswirkungen der Neubau auf die lokale Flora und Fauna haben könnte. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Klassifizierung der Eingriffe in die Natur, ob diese als erheblich oder unerheblich zu betrachten sind. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollen sicherstellen, dass das Bauvorhaben unter Berücksichtigung aller relevanten artenschutzrechtlichen Aspekte umgesetzt wird. Außerdem erfolgte eine Biotopkartierung der Untersuchungsfläche.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) ist bei Planungsverfahren oder der Zulassung von Vorhaben durch die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den §§

44 Abs. 5 und 6 sowie 45 Abs. 7 BNatSchG vorgeschrieben. Diese gesetzlichen Regelungen sind die Umsetzung der entsprechenden Artenschutzbestimmungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht. Im Rahmen des Artenschutzes werden drei verschiedene Kategorien unterschieden, die nach nationalem und internationalem Recht festgelegt sind: erstens die besonders geschützten Arten, die eine nationale Schutzkategorie darstellen, zweitens die streng geschützten Arten auf nationaler Ebene, zu denen auch die FFH-Anhang IV-Arten auf europäischer Ebene zählen, und drittens die europäischen Vogelarten. Dabei sind ausschließlich die rein national geschützten Arten gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben ausgenommen.

Zugriffsverbote (gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG)

In § 44 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) sind die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten verankert. Die Zugriffsverbote sind bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben zu beachten.

Es ist verboten,

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2 Ablauf und Inhalte einer ASP

Im Folgenden erfolgt eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Stufen der Artenschutzprüfung mit den entsprechenden Erklärungen:

Stufe I: Vorprüfung

- **Zweck:** Diese Stufe dient der frühzeitigen Erkennung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.
- **Methodik:** Es wird eine Prognose erstellt, um festzustellen, ob und bei welchen Arten Konflikte auftreten könnten. Diese Prognose berücksichtigt sämtliche bau-, anlage- und betriebsbedingten Einflussfaktoren.
- **Bewertung:** Das geplante Projekt wird als zulässig betrachtet, wenn keine Vorkommen von europäisch geschützten Arten bekannt sind oder erwartet werden und das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf vorhandene oder erwartete europäisch geschützte Arten hat.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

- **Zweck:** Diese Stufe wird notwendig, wenn in der Vorprüfung artenschutzrechtliche Konflikte festgestellt wurden.
- **Methodik:** Es erfolgt eine detaillierte Art-für-Art-Betrachtung. In diesem Rahmen werden Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und gegebenenfalls ein Risikomanagement.
- **Bewertung:** Es wird geprüft, ob bei den betroffenen Arten trotz der durchgeführten Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Sollten Zugriffsverbote ausgelöst werden, ist ein Ausnahmeverfahren erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

- **Zweck:** Diese Stufe wird erreicht, wenn trotz der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbote nicht eingehalten werden können.
- **Methodik:** Ein Ausnahmeverfahren kann eingeleitet werden, wenn drei spezifische Voraussetzungen erfüllt sind: zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit und das Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes.

- **Bewertung:** In diesem Verfahren wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich und gerechtfertigt ist.

Diese Schritte gewährleisten, dass jedes Projekt im Einklang mit den geltenden Artenschutzgesetzen durchgeführt wird.

3 Datengrundlagen

Für die artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I des Projekts wurden umfangreiche Datengrundlagen herangezogen, um eine fundierte Bewertung der möglichen Auswirkungen auf geschützte Arten sicherzustellen. Zu den genutzten Quellen zählen webbasierte Daten aus ARTEFAKT des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, speziell für das TK25-Raster 6305 Saarburg. Ergänzend wurden Geodaten vom Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz (LANIS) und Informationen zu Artvorkommen über das Artdatenportal des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz hinzugezogen.

Des Weiteren floss relevante Fachliteratur in die Prüfung ein, darunter die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“, sowie Artenporträts zu europäischen Vögeln vom Naturschutzbund Deutschland (NABU). Zusätzliche Informationen wurden aus dem Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) entnommen.

Um die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort einzuschätzen, wurde am 05. Juni 2024 eine Strukturkartierung und Habitatpotenzialabschätzung durch eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Diese vielfältige Datengrundlage ermöglicht eine präzise Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens und stellt sicher, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen für die betroffenen Arten effektiv geplant und umgesetzt werden können.

4 Biotopkartierung

Auf der Untersuchungsfläche konnten folgende Arten nachgewiesen werden: Knäuel-Ampfer (*Rumex conglomeratus*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Quendel-Sandkraut (*Arenaria serpyllifolia*), Feigenblättriger Gänsefuß (*Chenopodium ficifolium*), Kornblume (*Centaurea*

cyanus), Acker-Gauchheil (*Anagallis arvensis*), Acker-Stiefmütterchen (*Viola arvensis*), Gewöhnlicher Erdrauch (*Fumaria officinalis*), Klatschmohn (*Papaver rhoeas*), Echte Kamille (*Matricaria chamomilla*), Gabel-Leimkraut (*Silene dichotoma*), Zottige Wicke (*Vicia villosa*), Acker-Wicke (*Vicia hirsuta*), Acker-Ochsenszunge (*Lycopsis arvensis*), Hasenklée (*Trifolium arvense*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*).



Abb. 1 und 2: Teilbereiche sind dicht bewachsen, während andere Areale durch niedrige Vegetation und vegetationsfreie Abschnitte gekennzeichnet sind.

Die beschriebene Fläche zeigt eine hohe Diversität an Pflanzenarten, die typischerweise auf Ackerland oder brachliegenden, gestörten Standorten anzutreffen sind. Diese Vielfalt weist auf eine Fläche hin, die eine Mischung aus einheimischen Wildblumen, typischen Ackerwildkräutern und einigen invasiven Arten aufweist. Solche Standorte sind oft reich an Nährstoffen und können variierende Bodenbedingungen aufweisen.

Die Präsenz von Arten wie Knäuel-Ampfer, Rainfarn, Beifuß, Wilde Möhre, und Klatschmohn deutet auf einen Standort hin, der sich in einem Übergangsstadium befindet, wo die Landwirtschaft aufgegeben wurde und die Natur beginnt, das Land zurückzuerobern. Es handelt sich um Pionierpflanzen, also Pflanzenarten mit besonderer Anpassungsfähigkeit zur Besiedlung neuer, noch vegetationsfreier Gebiete. Arten wie Echte Kamille, Gewöhnlicher Erdrauch und verschiedene Wickenarten (Zottige Wicke und Acker-Wicke) zeigen in gewissen Bereichen eine fortgeschrittene Sukzessionsstufe an, was auf eine länger ungestörte Entwicklung der Vegetation schließen lässt. Die Kanadische Goldrute ist ein Hinweis auf das Vordringen invasiver Arten, die in der Lage sind, heimische Vegetation zu verdrängen und die Artenvielfalt zu beeinflussen.

Auf der Fläche sind keine Gehölze mit ökologisch bedeutsamen Strukturen wie Höhlen, Nestern oder Rindenrissen vorhanden. Die Untersuchungsfläche und die nähere Umgebung weisen keine Gewässerstrukturen wie Flüsse, Bäche oder Seen auf. Auch andere für verschiedene Arten wichtige Strukturen wie Steinhaufen, Reisig oder Mauern sind nicht vorhanden.

5 Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

5.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Bei der artenschutzrechtlichen Vorprüfung eines Vorhabens wird eine sorgfältige Relevanzprüfung für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten durchgeführt. Hierbei werden zunächst bestimmte Arten „gefiltert“, die mit hinreichender Sicherheit von einer Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können. Diese Arten erreichen somit nicht die Relevanzschwelle für eine detailliertere Untersuchung.

Der Prozess gliedert sich in drei Schritte. Im ersten Schritt erfolgt die Auswertung der Daten von ARTeFAKT, wobei Arten, die in der topographischen Karte des Vorhabensbereichs (TK-Raster) nicht erfasst sind, ausgeschieden werden. Der zweite Schritt beinhaltet das Herausfiltern von Arten, die aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche oder Wuchsorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können, wie beispielsweise Arten, die an Hochmoore oder Gewässer gebunden sind. Im dritten und letzten Schritt werden gegebenenfalls weitere Arten herausgefiltert, deren Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens so gering ist, dass relevante Beeinträchtigungen oder Gefährdungen mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die Arten, die nach diesen drei Schritten übrig bleiben, unterliegen einer detaillierten Untersuchung.

Die nachfolgende Tabelle umfasst Arten, die im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, einschließlich der Zugvogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2. Für weitere in Rheinland-Pfalz vorkommende europäische Vogelarten wird angenommen, dass sie aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes normalerweise keine Verstöße gegen die Verbote gemäß § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen. Dennoch kann es erforderlich sein, im Einzelfall zu prüfen, ob eine sonstige Brutvogelart gesondert behandelt werden muss.

Tab. 1: Gefilterte Arten des relevanten TK25-Rasters (1. Schritt der Vorprüfung des Artenspektrums).

Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie				
Prächtiger Dünnpfarn	(neu)		II, IV	§§
Frauenschuh	1	3	II, IV	§§§
Bachmuschel	[1]	1	II, IV	§§
Gekielter Flussfalke, G. Smaragdlibelle	(neu)	0	II, IV	§§
Gr. Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenf.	V	3	II, IV	§§
Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§
Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§
Kreuzkröte	4	V	IV	§§
Wechselkröte	3	3	IV	§§
Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§
Knoblauchkröte	2	3	IV	§§
Europäischer Biber	0	V	II, IV, V	§§
Zauneidechse		V	IV	§§
Mauereidechse		V	IV	§§
Schlingnatter	4	3	IV	§§
Europäische Sumpfschildkröte	0	1	II, IV	§§
Wildkatze	4	3	IV	§§§
Haselmaus	3	G	IV	§§
Mopsfledermaus	1	2	II, IV	§§
Teichfledermaus	II	D	II, IV	§§
Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§
Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§
Große Hufeisennase	1	1	II, IV	§§
Breitflügelfledermaus	1	G	IV	§§
Wasserfledermaus	3		IV	§§
Große Bartfledermaus	(neu)	V	IV	§§
Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§
Fransenfledermaus	1		IV	§§
Kleiner Abendsegler	2	D	IV	§§
Großer Abendsegler	3	V	IV	§§
Mückenfledermaus	(neu)	D	IV	§§
Rauhautfledermaus	2		IV	§§
Zwergfledermaus	3		IV	§§
Braunes Langohr	2	V	IV	§§
Graues Langohr	2	2	IV	§§
Europäische Vogelarten				
Fischadler	0	3	Anh. I	§§§
Eisvogel	V		Anh. I: VSG	§§
Haselhuhn	1	2	Anh. I: VSG	§
Uhu			Anh. I: VSG	§§§
Schwarzstorch		V w	Anh. I: VSG	§§§
Kornweihe	1	2/2 w	Anh. I: VSG	§§§
Blaukehlchen		V	Anh. I: VSG	§§
Mittelspecht			Anh. I: VSG	§§
Schwarzspecht			Anh. I: VSG	§§
Wanderfalke		V w	Anh. I: VSG	§§§
Kranich			Anh. I: VSG	§§§
Neuntöter	V		Anh. I: VSG	§
Heidelerche	1	V	Anh. I: VSG	§§
Schwarzmilan			Anh. I: VSG	§§§
Rotmilan	V	3 w	Anh. I: VSG	§§§

Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§
Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§
Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§
Bekassine	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§§
Wendehals	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
Beutelmiese	1		Art.4(2): Brut	§
Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§
Wiedehopf	2	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
Flussuferläufer	0	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Stockente	3		Art.4(2): Rast	§
Krickente	1	3/3 w	Art.4(2): Rast	§
Schnatterente			Art.4(2): Rast	§
Tafelente	1		Art.4(2): Rast	§
Reiherente			Art.4(2): Rast	§
Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§
Lachmöwe	1		Art.4(2): Rast	§
Haubentaucher			Art.4(2): Rast	§
Höckerschwan			Art.4(2): Rast	§
Blässhuhn, Bläsralle			Art.4(2): Rast	§
Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	V	V	Art.4(2): Rast	§§
Zwergschnepfe		3 w	Art.4(2): Rast	§§
Kolbenente	R	R w	Art.4(2): Rast	§
Kormoran			Art.4(2): Rast	§
Zwergtaucher	V		Art.4(2): Rast	§
Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§
Waldwasserläufer			Art.4(2): Rast	§§
Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Graureiher			sonst.Zugvogel	§
Wiesenschafstelze			sonst.Zugvogel	§
Hohltaube			sonst.Zugvogel	§
Graumammer	2	3	sonst.Zugvogel	§§
Baumfalke		3	sonst.Zugvogel	§§§
Raubwürger	1	2/2 w	sonst.Zugvogel	§§
Uferschwalbe			sonst.Zugvogel	§§
Schwarzkehlchen		V	sonst.Zugvogel	§

RL (Rote Liste)

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
2/3	stark gefährdet oder gefährdet
V	Vorwarnliste
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	selten
D	Daten unzureichend
4	potenziell gefährdet
I	gefährdete wandernde Tierarten
I (VG)	Vermehrungsgäste
II	Durchzügler
S	selten ohne absehbare Gefährdung
E	selten - eingeschleppt, eingewandert, expandierend
(RL)	mindestens eine der Kleinarten bzw. Subspezies Rote Liste
(neu)	nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)
[...]	Einstufung nach inoffizieller RL
Einstufung mit "w"	Rote Liste wandernder Arten

FFH-Richtlinie

II	Art des Anhangs II (nicht prioritär)
IV	Art des Anhangs IV
Vogelschutz-Richtlinie	
Anh. I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
Anh. I (ssp)	Anhang I: nur bestimmte Subspezies
Anh. I: VSG	Anhang I, Zielart Vogelschutzgebiet
Art. 4(2): Brut	Zugvogel, Zielart: Brut in VSG in RLP
Art. 4(2): Rast	Zugvogel, Zielart: Rast in VSG in RLP
Sonst. Zugvogel	sonst. gefährdeter Zugvogel - Brut in RLP
Schutz	
§	besonders geschützte Art
§§	streng geschützte Art
§§§	streng geschützte Art gem. EG-ArtSchVO

5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Stufe I)

5.2.1 Darstellung des geplanten Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet liegt am östlichen Rand der Ortsgemeinde Tawern. Es handelt sich bei der untersuchten Fläche um einen Teilbereich einer brachliegende Ackerfläche. Nördlich erstreckt sich die Ackerbrache weiter. Im Osten wird die Untersuchungsfläche durch einen Feldweg von einer benachbarten Ackerfläche getrennt. Im Süden wird das Gebiet von der „Trierer Straße“ begrenzt, südlich davon erstrecken sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Westen dehnt sich die Ackerbrache bis zu den Siedlungsstrukturen aus.

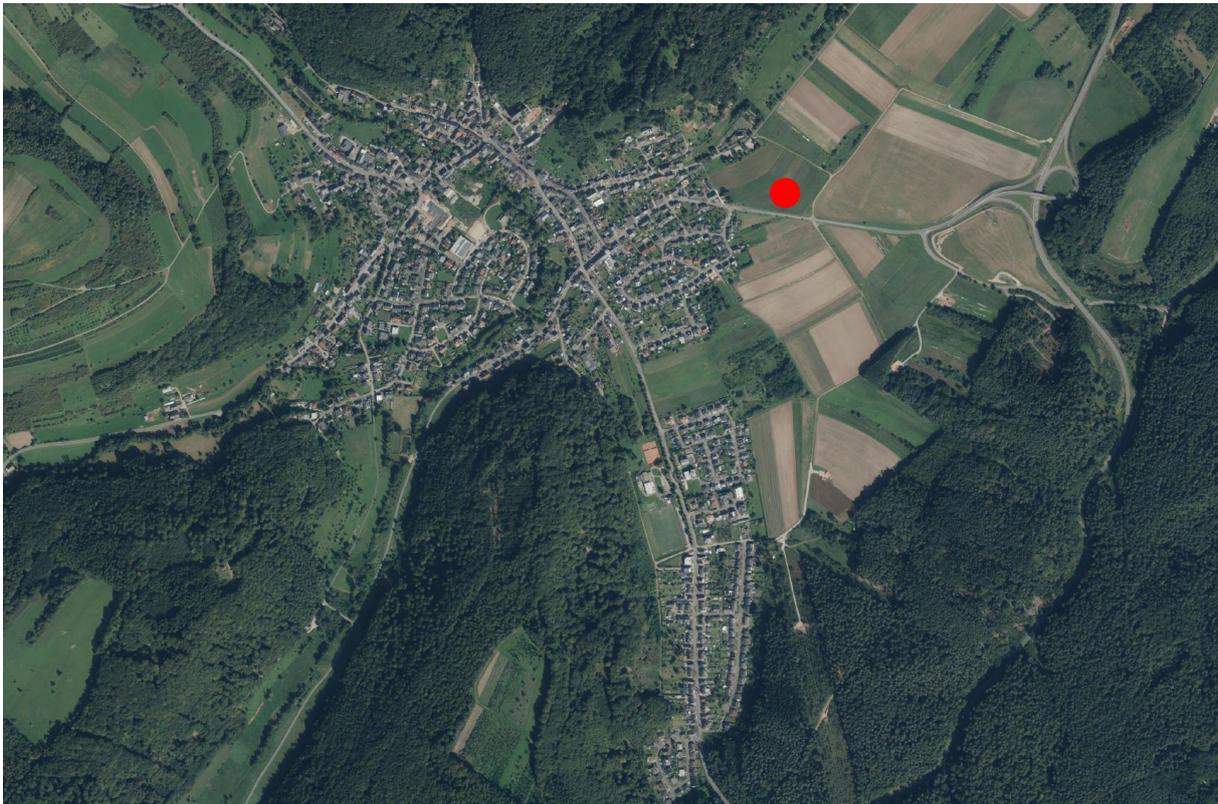


Abb. 3: Lage des Untersuchungsgebietes am östlichen Siedlungsrand von Tawern (Quelle Luftbild: LANIS).



Abb. 4 und 5: Blick auf die Untersuchungsfläche. Es handelt sich um eine brachliegende Ackerfläche, sie grenzt im Süden an die „Trier Straße“.

5.2.2 Darstellung der potenziellen Wirkungen

Im Folgenden werden die verschiedenen Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen bei europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können. Die bereits bestehende Nutzung des Untersuchungsgebiets sowie die Nutzung der unmittelbar angrenzenden Gebiete dienen als Grundlage für die Bewertung möglicher Auswirkungen.

Man unterscheidet zwischen baubedingten Wirkungen, welche mit dem Bau von Anlagen verbundene Faktoren darstellen, anlagebedingten Wirkungen, die durch die Anlage selbst verursacht werden und betriebsbedingten Wirkungen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme: Flächen zur Lagerung von Baumaterialien sowie für Baustraßen müssen vorübergehend in Anspruch genommen werden. Das kann dazu führen, dass Lebensräume für Tiere und Pflanzen vorübergehend oder dauerhaft verloren gehen, dazu gehören das Ausgraben von Boden und das Entfernen von Vegetation.

Barrierewirkung/Zerschneidung: Die Baumaßnahmen können zu Barrierewirkungen führen, z.B. durch offene Schächte oder Kanäle mit Fallenwirkung für bodengebundene Arten. Außerdem kann es zu Verlusten von Individuen kommen, die durch die Freimachung von Baufeldern verursacht werden, einschließlich der Beseitigung von Vegetation und Bodenabtrag.

Lärmemissionen und Erschütterungen: Der Einsatz bestimmter Maschinen und Verfahren sowie eine erhöhte menschliche Anwesenheit können vorübergehende Störungen in der Tierwelt

verursachen, einschließlich Lärm und Erschütterungen. Dies kann dazu führen, dass wild lebende Tiere vergrämt werden.

Optische Störungen: Tiere, die in der Umgebung leben oder sich dort aufhalten, können durch die Lagerung von Baumaterialien, die Anwesenheit von Personen und Bauarbeiten gestört werden, was vorübergehende (temporäre) Auswirkungen hat. Diese Störungen können Flucht- und Meidereaktionen auslösen, was zur Vertreibung von Arten aus ihrem Lebensraum führen kann.

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme: Für den Bau der Anlage geht die Fläche dauerhaft verloren. Somit kann es zum Verlust von (Teil-)Habitaten für Tier- und Pflanzenarten kommen.

Barrierewirkung/Zerschneidung: Wander- oder Flugrouten können durch Anlagen zerschnitten werden. Zudem kann sich der Vogelschlag erhöhen (Kollision von Vögeln mit Anlagen).

Lärmmissionen/Erschütterungen und Lichtmissionen: Lichtmissionen können von der Außen- und Innenbeleuchtung stammen. Übermäßiges Kunstlicht in der Nacht kann die Umgebung stören und die nächtliche Tierwelt beeinflussen. Die Beleuchtung der Anlage sollte so gestaltet sein, dass sie die nächtliche Tierwelt nicht stört. Die Verwendung von umweltfreundlichen Beleuchtungslösungen kann dazu beitragen, Lichtverschmutzung zu minimieren.

Optische Störungen: Die zu errichtende Anlage stellt einen neuen visuellen Reiz dar. U.a. auch die äußere Gestaltung der Anlage durch Farben und Muster können die Sichtbarkeit und die Anziehungskraft für Tiere beeinflussen. Beispielsweise können grelle Farben oder reflektierende Oberflächen Vögel irritieren oder abschrecken.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Barrierewirkung/Zerschneidung: Betriebsbedingte Barrierewirkungen und Individuenverluste sind durch den Betrieb der Anlage möglich.

Lärmmissionen/Erschütterungen und Lichtmissionen: Durch die Nutzung kommt es zu erhöhten Lärm- und Lichtmissionen. Lärm ergibt sich insbesondere aus erhöhtem Straßenverkehr durch vermehrte An- und Abfahrt. Auch die Lichtverschmutzung wird durch die Nutzung der Anlage zunehmen.

Optische Störungen: Optische Reize ergeben sich durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und generell erhöhte menschliche Anwesenheit und Aktivität.

5.3 Dokumentation der Prüfung der ASP (Stufe I)

5.3.1 Bewertung der Arten des TK-Rasters

Im zweiten Schritt des Artenschutzprüfverfahrens (ASP) erfolgt das Herausfiltern weiterer Arten, die aufgrund des Fehlens entsprechender Lebensräume im Einflussbereich des geplanten Vorhabens nicht vorkommen können. Zu diesen Arten zählen diverse Vogelarten, die speziell auf Gewässer oder gewässerbeeinflusste Lebensräume wie Feuchthflächen, Sümpfe, Moore, Schilfgebiete oder Auwälder angewiesen sind. Fischadler, Eisvogel, Schwarzstorch, Blaukehlchen, Kranich, Bekassine, Beutelmeise, Flussuferläufer, Stockente, Krickente, Schnatterente, Tafelente, Reiherente, Flussregenpfeifer, Lachmöwe, Haubentaucher, Höckerschwan, Blässhuhn, Teichhuhn, Zwergschnepfe, Kolbenente, Kormoran, Zwergtaucher, Waldwasserläufer, Graureiher und Uferschwalbe.

Ebenfalls ausgeschlossen werden müssen Amphibienarten (Gelbbauchunke, Kamm-Molch, Kreuzkröte, Wechselkröte, Geburtshelferkröte und Knoblauchkröte), da in der Nähe keine potenziellen Laichgewässer vorhanden sind. Weitere Arten, die typisch für Gewässer bzw. Gewässernähe sind, wie die Bachmuschel, der Gekielter Flussfalke, der Große Feuerfalter, der Europäische Biber und die Europäische Sumpfschildkröte, können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Aufgrund des Nichtvorhandenseins von Waldstrukturen, Bäumen, Sträuchern und Hecken sowie fehlenden Gebäudestrukturen können zudem Arten wie der Frauenschuh, die Wildkatze und die Haselmaus sowie alle aufgelisteten Fledermausarten, darunter die Mopsfledermaus und das Große Mausohr, ausgeschlossen werden. Auch Vogelarten, die in Baumkronen oder Baumhöhlen brüten oder in Wäldern vorkommen, wie der Mittelspecht und der Baumfalke, sowie Arten, die auf halboffene Landschaften mit Sträuchern und Einzelgehölzen angewiesen sind, wie der Neuntöter und der Wespenbussard, sind nicht zu erwarten. Auch der Uhu, der in felsiger, strukturierter Landschaft vorkommt und an steilen Felswänden brütet, kann ausgeschlossen werden.

Bei einzelnen Vogelarten wird im Folgenden auf die Flucht- und Effektdistanz sowie den kritischen Schallpegel eingegangen, deren Definitionen der "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr"¹ entnommen sind.

¹ (Bundesanstalt für Straßenwesen, 2010)

Als **Fluchtdistanz** wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift.

Als **Effektdistanz** wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig.

Als **kritischer Schallpegel** wird der Mittelungspegel nach RLS-90 bezeichnet, dessen Überschreitung eine ökologisch relevante Einschränkung der akustischen Kommunikation und damit von wesentlichen Lebensfunktionen einer Brutvogelart nach sich ziehen kann.

Zur Bewertung des Vorkommens bestimmter Arten wird die Verkehrsmenge der angrenzenden Straße in Verbindung mit der Habitateignung gebracht, um deren Nutzung als potenziellen Lebensraum zu beurteilen.

Kfz/24h	vom Fahrbahnrand bis 100 m	von 100 m bis zur Effektdistanz
bis 10.000	20%	0%
10.001 bis 20.000	40%	10%
20.001 bis 30.000	60%	20%
30.001 bis 50.000	80%	30%
> 50.000	100%	40%

Abb. 6: Abnahme der Habitateignung in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge für Arten mit Effektdistanz von 100 bis 300 m (Gruppe 4).

Vögel sind allgemein eine Artengruppe, die besonders empfindlich auf Störreize reagiert. Lärmbelastung kann typische Stressreaktionen hervorrufen, die sich negativ auf die Kondition oder Fitness der Vögel auswirken können. Akustische Störungen können bei Vögeln zu Verhaltensänderungen wie beispielsweise der Unterbrechung der Nahrungsaufnahme führen oder Fluchtreaktionen auslösen. Solche Reaktionen können die Energiebilanz der Tiere, besonders in sensiblen Phasen wie Brutzeit, Überwinterung oder Vogelzug, negativ beeinflussen. Dies kann wiederum negative Auswirkungen auf die Populationen haben. Zudem können störungsbedingte Fluchtreaktionen von brütenden oder Jungtiere führenden Vögeln die Verlustrate von Eiern und Jungvögeln durch Auskühlung oder Prädation signifikant erhöhen.

Lärmbedingte Störungen können bei Vögeln zu Veränderungen im Aktivitätsmuster und in der Raumnutzung führen, was teilweise oder vollständig zur Meidung von lärmbelasteten Gebieten und dadurch zu geringeren Siedlungsdichten führt. Verschiedene akustische Störungen können eine Reihe negativer Auswirkungen haben, darunter eine verringerte Überlebenswahrscheinlichkeit der Individuen, den Verlust oder die funktionale Beeinträchtigung von Teilhabitaten, reduzierten Bruterfolg, den Verlust von Brutpaaren, einen Rückgang der Bestände oder sogar das Aussterben lokaler Populationen. Obwohl sich akustische Störungen manchmal mit anderen Störfaktoren wie optischen Reizen überlagern können, lässt sich grundsätzlich ableiten, dass lärmbelastete Bereiche im Vergleich zu ähnlichen, aber ruhigeren Flächen für Vogelarten weniger geeignete Lebensräume sind.²

Direkt angrenzend im Süden verläuft die Trierer Straße. Zur verbesserten Bewertung der Lärmempfindlichkeit einzelner Vogelarten werden die Ergebnisse der strategischen Lärmkartierung von 2022³ herangezogen. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Position des Untersuchungsgebiets und den Lärmindex L_{DEN} , den über alle Tage des Jahres gemittelten Dauerschallpegel.



Abb. 7: Darstellung der Ergebnisse der Lärmkartierung Rheinland Pfalz von 2022 für den Untersuchungsbereich (Quelle Luftbild: Landesamt für Umwelt, Rheinland-Pfalz).

² (Bundesamt für Naturschutz, 2024)

³ (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2024)

Tab. 2: Bewertung der Arten des relevanten TK-Rasters (potenzielles Vorkommen: **v**: vorhanden, **(v)**: vermutet, **n**: nicht vorhanden).

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Beschreibung der Lebensraumansprüche und Ausschlussgründe für die Art
6305	Pflanzen	Prächtiger Dünnpfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	II, IV	(neu)		x	n	n	n	Der Prächtige Dünnpfarn bevorzugt feuchte und schattige Standorte wie Felswände und Blockfelder, vor allem auf Sandstein, Granit und Schiefer. Er benötigt gleichmäßige Temperaturen und hohe Luftfeuchtigkeit, die oft in der Nähe von Wäldern und Wasserquellen gegeben sind. Adaptiert an wenig Licht, hat der Farn einen verlangsamten Stoffwechsel. Aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen für die spezifischen Lebensraumansprüche der Art im Untersuchungsgebiet ist davon auszugehen, dass der Farn nicht vorkommt. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.
6305	Kriechtiere	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV		V	x	n	n	n	Die Zauneidechse bevorzugt Lebensräume, die reich an Deckung und Struktur sind. Sie findet sich nicht nur in Halbtrockenrasen und auf Bahndämmen, sondern auch in Gärten von Wohngebieten, auch Ackerbrachen können besiedelt werden, wenn geeignete Strukturen vorhanden sind. Allerdings fehlen auf der untersuchten Fläche wichtige Versteckmöglichkeiten wie Steinhäufen und Totholz sowie Orte für die Eiablage. Auch Sonnenplätze fehlen. Aufgrund dessen stellt das Gebiet kein passendes Habitat für die Zauneidechse dar, und Beeinträchtigungen durch deren Anwesenheit können ausgeschlossen werden.
6305	Kriechtiere	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	IV		V	x	n	n	n	Mauereidechsen bevorzugen wärmebegünstigte Stein- und Felslebensräume, die durch eine feingliedrige Struktur charakterisiert sind. Diese Habitate bieten geeignete Plätze für Sonnenbäder, Verstecke und Eiablage sowie ausreichende Nahrungsquellen und Winterquartiere. In Deutschland sind Mauereidechsen häufig in von Menschen beeinflussten Gebieten anzutreffen. Dazu zählen insbesondere Weinberge, Bahndämme, alte Mauern, Steinbrüche und Kiesgruben, wo sie optimale Lebensbedingungen vorfinden. Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen keine geeigneten Strukturen vor, es fehlen u.a. Versteck- und Sonnenplätze. Von einer Beeinträchtigung der Art ist nicht auszugehen.
6305	Kriechtiere	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	IV	4	3	x	n	n	n	Die Schlingnatter bevorzugt trockene, warme Lebensräume mit kleinräumiger Struktur, die Elemente wie Felsen und Steinhäufen aufweisen. Zudem ist sie häufig in Gebieten zu finden, in denen Totholz am Boden liegt. Allerdings bietet das untersuchte Gebiet nicht die notwendigen Bedingungen, die für das Überleben der Schlingnatter erforderlich sind. Daher kann eine Beeinträchtigung durch die Schlingnatter in diesem Gebiet ausgeschlossen werden. Es fehlen spezifische Habitatmerkmale wie ausreichende Versteckmöglichkeiten und optimale thermische Bedingungen, die für ihre Lebensweise entscheidend sind.
6305	Vögel	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Anh.I: VSG	1	2/2 w	x	n	n	n	Die seltene Kornweihe zeigt eine Präferenz für Heidegebiete, Moore und Dünen, ist in diesen Habitaten jedoch nur sporadisch anzutreffen. Einzelte Vorkommen existieren in landwirtschaftlich genutzten Gegenden. In Rheinland-Pfalz sind die meisten Nistplätze der Kornweihe in Getreidefeldern zu finden. Die Nester werden typischerweise zwischen Mitte April und Anfang Mai auf dem Boden errichtet, vorzugsweise in dichter Vegetation. Eine Untersuchung der Ackerbrache im Juni ergab keinen Nachweis von alten Nestern dieser Art. Die Kornweihe weist eine Fluchtdistanz von 150 Metern auf und reagiert empfindlich auf Annäherungen. Im Ost-

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Beschreibung der Lebensraumansprüche und Ausschlussgründe für die Art
											en und Süden der untersuchten Fläche liegen Feldwege, während im Westen die Wohnsiedlung Tawern anzutreffen ist. Die Kombination aus akustischen und optischen Störungen sowie die hohe Fluchtdistanz lassen ein Vorkommen der Kornweihe auf diesem Gebiet als unwahrscheinlich erscheinen, sodass keine direkten Auswirkungen auf die Art zu erwarten sind.
6305	Vögel	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Anh.I: VSG	1	V	x	n	n	n	Der Lebensraum besteht aus lichten Waldgebieten auf Sandböden mit schütterer Gras- bzw. Krautvegetation und einzelnen Bäumen sowie Büschen und/oder an reich strukturierten Waldrändern (u.a. kleinflächige Heiden, Binnendünen, Hochmoorränder, Waldlichtungen, Rodungen, Truppenübungsplätze, Grünland- und Ackerflächen). Sie meidet offene Landschaften. Wichtig sind vegetationslose/spärlich bewachsene Areale sowie Singwarten und Sandbadeplätze. Das Untersuchungsgebiet eignet sich nicht als Lebensraum für die Art. Es sind keine geeigneten Strukturen wie sandige Böden und offene, karge Landschaften im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung zu finden. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.
6305	Vögel	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Art.4(2): Brut	1	V	x	(v)	(v)	(v)	Der Lebensraum des Wiesenpiepers zeichnet sich durch weitgehend offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Ausprägung aus. Er ist hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland und Ackergebieten zu finden, aber auch in Hochmooren, in feuchten Heidegebieten, Wiesentälern der Mittelgebirge, etc. In Rheinland-Pfalz bewohnt er insbesondere offene, baum- und straucharme Grünlandbereiche mit meist niedrigwüchsiger Vegetation. Das Nest wird in dichter Kraut- und Grasvegetation versteckt. Die Habitateignung nimmt in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge ab. Die südlich gelegene Straße wird eine Verkehrsmenge von bis zu 10.000 kfZ/24h aufweisen. Somit nimmt die Habitateignung vom Fahrbandrand bis 100 m um etwa 20 % ab. Gänzlich auszuschließen ist ein Vorkommen der Art nicht.
6305	Vögel	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Art.4(2): Brut	1	3/V w	x	(v)	(v)	(v)	Das Braunkehlchen ist eine Charakterart offener, arten- und strukturreicher Grünlandflächen: extensive, einschürige Mähwiesen, Viehwiesen mit wechselfeuchtem Untergrund, Grünlandbrachen, Hochstaudenfluren, Moorgebiete und Feuchtwiesen. Essenziell ist ein gutes Angebot an pflanzlichen Sitzwarten in Form von Hochstauden (z.B. Beifuß) sowie Weidezäune, kleine Büsche und Einzelbäume. Auch Brutvorkommen in Brachstreifen in überwiegend ackerbaulich genutzten Regionen sind bekannt. Aufgrund dessen kann eine Betroffenheit nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
6305	Vögel	Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	Art.4(2): Brut	2	2/3 w	x	n	n	n	Der Wiedehopf bevorzugt halboffene bis offene Landschaften mit einem reichen Insektenvorkommen. Zu seinen bevorzugten Habitaten zählen Weinberge, Obstgärten und Böschungen, die durch eine lockere Vegetationsdecke gekennzeichnet sind. Dieser Vogel kommt ausschließlich in wärmeren Regionen vor. Angesichts seiner spezifischen Habitatansprüche ist das Vorkommen des Wiedehopfs in Gebieten mit ausreichendem Nahrungsangebot und geeigneten Brutplätzen, wie hohlen Bäumen oder alten Mauerwerken, am wahrscheinlichsten. Die erforderlichen Strukturen für das Vorkommen der Art sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Beschreibung der Lebensraumansprüche und Ausschlussgründe für die Art
											kritische Schallpegel für das Vorkommen der Art liegt bei 58 dB(A) tagsüber. Laut der Lärmkartierung von 2022 bewegen sich die Schallpegel im Bereich zwischen 60 und 69 dB(A). Aufgrund dessen ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet nicht zu erwarten, und somit ist eine Beeinträchtigung unwahrscheinlich.
6305	Vögel	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Art.4(2): Rast	1	2/V w	x	n	n	n	Kiebitze bevorzugen in der Regel offene Flächen mit niedriger Vegetation und ohne dichte Gehölzstrukturen oder Sichtbarrieren. Ursprünglich waren sie hauptsächlich in Mooren und Feuchtwiesen zu finden. In jüngerer Zeit haben sich Kiebitze jedoch in gewissem Maße an die menschliche Präsenz und den damit einhergehenden Lebensraumverlust angepasst und brüten nun auch auf Ackerland und Wiesen. Trotz dieser Anpassungsfähigkeit liegt der kritische Schallpegel für Kiebitze bei 55 dB(A) tagsüber. Die Lärmemissionen von der angrenzenden Straße überschreiten diesen Wert. Aufgrund dieser Lärmbelastung ist ein Vorkommen und somit eine Beeinträchtigung der Art in diesem Gebiet nicht zu erwarten.
6305	Vögel	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	sonst. Zugvogel			x	(v)	(v)	(v)	Die Wiesenschafstelze war ursprünglich ein Brutvogel in Feuchtwiesen, heute ist sie überwiegend Grünland- und Ackerlandbewohner. Sie ist in weitgehend offener, gehölzreicher Landschaft zu finden. Günstig sind kurzrasige Vegetationsausprägungen mit unbewachsenen bzw. schütter bewachsenen Brachflächen. Das Nest wird fast immer auf dem Boden in dichter Kraut- und Grasvegetation versteckt. Die Effektdistanz beträgt 100 m, was die Verteilung der Art beeinflusst. Bei Verkehrsmengen bis 10.000 Kfz /24 h nimmt die Habitateignung jedoch lediglich um 20 % vom Fahrbahnrand bis 100 m ab. Ein Vorkommen der Art kann aufgrund potenziell nutzbarer Strukturen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
6305	Vögel	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	sonst. Zugvogel	2	3	x	(v)	(v)	(v)	Die Grauammer ist in Rheinland-Pfalz ein regional verbreiteter Brutvogel der offenen Kulturlandschaft mit acker- und grünlandgeprägter Nutzung. Sie bevorzugt gehölzfreie Areale mit Getreide- und Hackfruchtanbau. Ackerflächen bieten oft offene Bereiche, die von der Grauammer als Jagd- und Nahrungsgebiete genutzt werden können. Das Nest wird meist direkt am Boden in kleinen Vertiefungen angelegt. Die Effektdistanz dieser Art beträgt 300 m, aber auch hier nimmt die Habitateignung bei der geschätzten Verkehrsmenge lediglich um 20 % ab. Aufgrund dessen und dem Vorkommen von potenziell geeigneten Strukturen, kann eine Beeinträchtigung somit nicht vollständig ausgeschlossen werden.
6305	Vögel	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	sonst. Zugvogel		V	x	(v)	(v)	(v)	Bevorzugt trockene, sonnige Standorte, die einige Bäume und Sträucher aufweisen. Zu betonen ist hier die Notwendigkeit von Sitzwarten (Bäume, Sträucher, Stauden, Zäune). Die Art präferiert grasige Raine, „Unkraut-Fluren“, frühe Sukzessionsstadien auf Halbtrockenflächen. Die Bodenvegetation darf nicht zu dicht und hoch sein, aber flächendeckend entwickelt. Geeignet sind Brachflächen mit leicht sandigem Boden, Straßenränder, Feldgräben. Eine Betroffenheit der Art kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

5.3.2 Wirkungen auf Arten des TK-Rasters

Für die aufgelisteten Pflanzenarten Frauenschuh und Prächtiger Dünnfarn, sowie für Bachmuscheln, die Libellenart Gekielter Flussfalke, den Schmetterling Großer Feuerfalter und die Artengruppen der Amphibien, Reptilien und Säugetiere sind keine Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Die für diese Arten notwendigen Lebensraumstrukturen fehlen in dem betroffenen Gebiet. Aus diesem Grund können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Insbesondere besteht kein Risiko für eine Tötung oder Verletzung der gelisteten Tierarten gemäß § 44 (1) Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Ebenso ist eine Störung dieser Arten im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten. Auch die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, wie in § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG festgelegt, wird durch das Vorhaben nicht verursacht. Gemäß § 44 (1) Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es außerdem verboten wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Es kommt zu keiner Zerstörung/Beschädigung von Lebensräumen der beiden Pflanzenarten und zur Entnahme dieser Pflanzen aus der Natur.

Europäische Vogelarten

Es ist nicht vollständig auszuschließen, dass die Brutvogelarten Wiesenpieper, Braunkehlchen, Wiesenschafstelze, Grauammer und Schwarzkehlchen von dem Bauvorhaben betroffen sein könnten. Das Untersuchungsgebiet bietet einen potenziellen Lebensraum für diese bodenbrütenden Arten. Diese Vogelarten zählen zur Gruppe 4 der Brutvögel, die eine untergeordnete Empfindlichkeit gegenüber Lärm aufweisen. Die Studien zeigen, dass die Eignung des Habitats in einem Bereich bis zu 100 Meter vom Fahrbahnrand bei einer Verkehrsdichte von bis zu 10.000 Fahrzeugen pro Tag um etwa 20 % abnimmt. Daher besteht die Möglichkeit, dass diese Arten im Gebiet vorkommen. Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der die Tötung oder Verletzung von wild lebenden Tieren verbietet, kann nicht ausgeschlossen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, der Störungen von Tieren betrifft, sowie gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, der die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbietet.

6 Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung im Zusammenhang mit dem geplanten Bau eines Discoun-
ters inklusive Backshop im nördlichen Bereich der Ortsgemeinde Tawern hat ergeben, dass
potenzielle negative Auswirkungen auf die lokale Tierwelt, insbesondere auf bodenbrütende Vo-
gelarten, nicht ausgeschlossen werden können. Somit besteht die Möglichkeit, dass der Bau
gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
verstößt. Um die Auswirkungen genau zu evaluieren, ist die Durchführung einer detaillierten
Brutvogelerfassung erforderlich. Diese Maßnahme dient dazu, das Vorkommen und die Brutak-
tivitäten von lokalen Vogelarten genauer zu dokumentieren und mögliche Schutzmaßnahmen zu
erörtern.



Büro für Naturschutz und Landschaftsökologie

Arnshöfen, Juni 2024

(Ort, Datum)

Mark Baubkus, M.Sc.

Tanja Baubkus, M.Sc.

(Unterschrift Bearbeiter)

7 Literaturverzeichnis

Bundesamt für Naturschutz. 2024. Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. [Online] Juni 2024. <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>.

Bundesanstalt für Straßenwesen. 2010. *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr*. 2010.

Christian Dietzen und Mitarbeiter. 2017. *Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz*. Beiheft 48: I-XX. Mainz : GNOR-Eigenverlag, 2017.

Landesamt für Umwelt. 2024. ARTeFAKT - Arten und Fakten. [Online] Juni 2024. <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>.

Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland Pfalz (LANIS). 2024. Geodaten Naturschutz. [Online] Juni 2024. https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php.

Naturschutzbund Deutschland (NABU). 2024. NABU-Vogelporträts: Steckbriefe und Bilder von 314 Vogelarten in Deutschland. [Online] Juni 2024. <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/index.html>.

Südbeck, Peter, et al. 2005. *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell : s.n., 2005.